

PRAXISNACHRICHTEN



WHO legt neue Kodes für Post-COVID-19-Zustände fest

20.11.2020 - Die Weltgesundheitsorganisation hat drei zusätzliche Kodes für SARS-CoV-2 eingeführt. Damit können unter anderem nun auch Erkrankungen abgebildet werden, die im Zusammenhang mit einer überstandenen Coronavirus-Krankheit stehen.

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) hat nach den Vorgaben der Weltgesundheitsorganisation die ICD-10-GM angepasst und dafür neue Schlüsselnummern unter U08- bis U10 aufgenommen: U08.9 für COVID-19 in der Eigenanamnese, U09.9! für Post-COVID-19-Zustand und U10.9 für multisystemisches Entzündungssyndrom in Verbindung mit COVID-19.

Neue Kodes ab Januar im PVS

Die neuen Kodes stehen ab 1. Januar im Praxisverwaltungssystem (PVS) zur Verfügung und sind nach Paragraph 295 SGB V in der vertragsärztlichen Versorgung anzuwenden.

Das BfArM hat übergangsweise unter U07.- drei alternative Kodes für das laufende vierte Quartal mit identischem Inhalt belegt (siehe Übersicht unten). Somit können die entsprechenden Fälle bereits für dieses Quartal erfasst und gekennzeichnet werden. Voraussetzung ist, dass die aktualisierten Dateien bereits in die Softwaresysteme integriert werden konnten.



Auf einen Blick: Übersicht häufiger Kodes im Zusammenhang mit SARS-CoV-2

Kode	Erläuterung
U07.1 G	COVID-19, Virus nachgewiesen
U07.2 G	COVID-19, Virus nicht nachgewiesen
U99.0 G	Spezielle Verfahren zur Untersuchung auf SARS-CoV-2
Z20.8 G	Kontakt mit und Exposition gegenüber sonstigen übertragbaren Krankheiten

Z22.8 G	Keimträger sonstiger Infektionskrankheiten
J06.9 G	Akute Infektion der oberen Atemwege, nicht näher bezeichnet
R43.8 G	Sonstige und nicht näher bezeichnete Störungen des Geruchs- und Geschmackssinns
J12.8 G	Pneumonie durch sonstige Viren
Neu ab 1. Januar 2021	
U08.9 G	COVID-19 in der Eigenanamnese, nicht näher bezeichnet
übergangsweise bis 31. Dezember 2020: U07.3 G	Verwendung: Ist für Fälle vorgesehen, bei denen eine frühere, bestätigte Coronavirus-19-Krankheit zur Inanspruchnahme des Gesundheitswesens führt. Die Person leidet nicht mehr an COVID-19
U09.9 G	Post-COVID-19-Zustand, nicht näher bezeichnet
übergangsweise bis 31. Dezember 2020: U07.4 G	Verwendung: Ist für Fälle vorgesehen, bei denen der Zusammenhang eines aktuellen, anderenorts klassifizierten Zustandes mit einer vorausgegangenen COVID-19-Krankheit kodiert werden soll. Die Schlüsselnummer ist nicht zu verwenden, wenn COVID-19 noch vorliegt.
U10.9 G	Multisystemisches Entzündungssyndrom in Verbindung mit COVID-19, nicht näher bezeichnet
übergangsweise bis 31. Dezember 2020: U07.5 G	Verwendung: Ist für Fälle vorgesehen, bei denen ein durch Zytokinfreisetzung bestehendes Entzündungssyndrom in zeitlichem Zusammenhang mit COVID-19 steht.

MEHR ZUM THEMA

↓ Übersichtsschema: So kodieren Sie SARS-CoV-2 (Stand: 10.11.2020, PDF, 838 KB)

➤ [KBV-Themenseite zum Coronavirus](#)

➤ [zu den PraxisNachrichten](#)

SERVICE-LINKS

➤ [Hier können Sie die PraxisNachrichten abonnieren](#)

➤ [Kontakt zur Redaktion der PraxisNachrichten](#)